

Mehr Haftung für Hochglanz

Grauer Kapitalmarkt.

Der Bundesgerichtshof hat die Erfolgsaussichten von Geldanlegern, die wegen falscher Versprechen im Verkaufsprospekt vor Gericht ziehen, deutlich verbessert.

Selten erregt ein Urteil zum Grauen Kapitalmarkt so viel Aufmerksamkeit wie der Spruch des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 3. Dezember 2007, Aktenzeichen II ZR 21/06. Kaum haben die Karlsruher Richter die Entscheidung verkündet, feiern Anlegeranwälte sie als Trendwende. **„Das ist eine deutliche Ausweitung der Prospekthaftung“**, sagt Rechtsanwalt Adrian Müller-Helle aus Berlin. „Endlich können die Initiatoren von Kapitalanlagemodellen, die mit fehlerhaften Prospekten auf Kundenlang gehen, die Verantwortung nicht mehr auf Vertriebe und Berater abschieben“, so Volker Schwill, Anwalt in der Kanzlei Källberer & Tittel in Berlin.

Medienfondsexpertin Katja Fohrer von der Münchner Sozietät **Mattil & Kollegen** sieht durch die Grundsatzentscheidung sogar unmittelbare Vorteile für zahlreiche Filmfondsanleger, die sie aktuell vor Gericht vertritt – Anleger der VIP Fonds 3 und 4. Die Klagen auf Schadenersatz wegen fehlerhafter Prospekte richten sich gegen die verantwortlichen Banken, unter anderem die Dresdner Bank und die Hypovereinsbank. „Das Urteil passt maßgeschneidert auf einige unserer laufenden VIP-Verfahren und ist genau zum richtigen Zeitpunkt ergangen“, freut sich Fohrer. Viele Anleger, die von vollmundigen Anpreisungen im Prospekt bitter enttäuscht wurden, fragen sich nun, ob das neue Urteil möglicherweise auch auf ihren Fall passt. Eröffnet es neue Chancen auf Schadenersatz? Wie sieht es mit der Verjährung aus? **Capital erklärt, unter welchen Voraussetzungen geschädigte Anleger von dem neuen Urteilspruch profitieren.**

In dem aufsehenerregenden Fall, den Rechtsanwalt Ralf Böhm von der Jenaer Kanzlei Müller Boon Dersch durch die

Instanzen bis zum BGH brachte, geht es um einen Anleger, der sich im Mai 1999 mit einer Einlage von 3200 Euro sowie Monatsraten von 240 Euro als stiller Gesellschafter an der inzwischen insolventen Göttinger Gruppe beteiligte, insgesamt mit rund 8000 Euro. Mit seiner Unterschrift im Zeichnungsschein hatte er bestätigt, dass ihm der Emissionsprospekt ausgehändigt worden sei. Das war aber gar nicht der Fall, wie sich im Laufe des Prozesses herausstellte.

Der Mann konnte also den Prospekt, der nur unzureichende Ausführungen über die riskanten Beteiligungsverhältnisse sowie die wirtschaftliche Lage des Emittenten aufwies, gar nicht gelesen und diesen folglich auch nicht zur Grundlage seiner Anlageentscheidung gemacht haben. Diesen Umstand hob das Saarländische Oberlandesgericht als Vorinstanz in seinen Urteilsgründen hervor – und wies die Klage ab.

Mit dieser Begründung gab sich Anwalt Böhm nicht zufrieden. Er zog vor den Bundesgerichtshof. Für Schadenersatz aus Prospekthaftung müsse es doch auch

Im Zweifel für den Anleger

Klagen gegen den Emittenten einer Kapitalanlage haben jetzt unter folgenden Umständen Aussicht auf Erfolg.

→ **Prospektfehler.** Nach den Urteilen des Bundesgerichtshofs muss der Verkaufsprospekt umfassend und wahrheitsgemäß über die Risiken der Kapitalanlage aufklären. Prospektfehler liegen vor, wenn wichtige Angaben fehlen, bei den Prognoserechnungen unrealistische Annahmen zugrunde liegen oder Ausführungen schlicht falsch sind. Im Prozess muss der Anleger den Prospektfehler beweisen, beispielsweise durch die Vorlage eines Gutachtens.

→ **Kausalität.** Der Investor muss das Gericht nicht mehr davon überzeugen, dass er den fehlerhaften

Prospekt gelesen und zur Grundlage seiner Anlageentscheidung gemacht hat. Nach dem neuen BGH-Urteil braucht der Anleger diesen bei Vertragsschluss nicht einmal erhalten zu haben. Es genügt, wenn der Vermittler ihn gekannt und für das Gespräch genutzt hat (V ZR 18/04).

→ **Verjährung.** Ansprüche gegen Prospektherausgeber können bei Investments, die seit Juli 2005 gezeichnet wurden, ein Jahr, nachdem der Anleger den Fehler erkannt hat, spätestens drei Jahre nach Prospektveröffentlichung verjähren.

reichen, wenn der Vermittler die Unterlagen erhalten und den fehlerhaften Inhalt für das Beratungsgespräch genutzt habe, so Böhm's Argument für den Anspruch auf Schadenersatz. Das überzeugte die Karlsruher Richter. **„Der Bundesgerichtshof stellt darauf ab, dass der Vermittler quasi wie ein lebender Prospekt behandelt wird“, erläutert Anwalt Böhm.**

Für private Investoren wird es bei dieser Sichtweise deutlich einfacher, gegen Initiatoren von Beteiligungsangeboten wegen Prospektmängeln und -fehlern vorzugehen. Bisher scheiterten sie vor Gericht meist daran, nicht ausreichend belegen zu können, dass sie ihr Kapital nicht angelegt hätten, wenn sie über alle Umstände des Angebots informiert gewesen wären. „Regelmäßig zweifelten die Richter an dieser Schlussfolgerung der Anlegervertreter“, sagt Rechtsanwalt Jens Graf aus Düsseldorf. „Das war eine elegante Art und Weise, Klagen ohne viel Aufwand elegant vom Tisch zu wischen.“

Doch das ist jetzt vorbei: Liegt eindeutig ein Prospektfehler vor, brauchen geschä-

digte Anleger nur noch darauf hinzuweisen, dass die Beratung auf der Grundlage dieses Prospekts erfolgt ist. Folge: Auch zahlreichen Investoren, die bei ihrer Anlageentscheidung keinen Prospekt erhalten haben, können jetzt Ansprüche reklamieren.

„Bei diversen Anbietern ist es in der Vergangenheit nicht selten vorgekommen, dass der Vertriebsstart vor der Fertigstellung des Prospekts lag“, sagt Anwalt **Peter Mattil aus München.** Dies treffe beispielsweise auf den Falk Fonds 71 zu. Darüber hinaus gebe es bei Fonds von LBB, DBVI und Doba Anleger, die ohne Prospekt gezeichnet hätten. Dies sei auch bei MPC-Anlegern der Fall gewesen, so Anwalt **Mattil.**

Bei allen Chancen, die das neue Urteil bietet, ist aber stets die Verjährungsfrist zu beachten. **Hat der Anleger die Kapitalanlage vor dem 1. Juli 2005 erworben, können Ansprüche gegen die Prospektverantwortlichen sechs Monate ab Kenntnis verjähren,** spätestens drei Jahre ab Beitritt zur Gesellschaft. Wer sich erst nach dem Stichtag

beteiligt hat, muss seine Ansprüche innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Prospektfehlers geltend machen. Spätestens drei Jahre nach der Veröffentlichung gehen Betroffene leer aus. **„Sind Prospekthaftungsklagen vor Ablauf der Frist eingelegt worden, ist die Verjährung kein Problem“, erklärt Graf. „In diesen Fällen ist sie gehemmt.“** So liegt der Fall beispielsweise bei den Klägern der Medienfonds VIP 3 und 4, die Anwältin Fohrer betreut. Sie sieht jetzt gute Chancen, die Richter mithilfe des neuen BGH-Urteils zu überzeugen.

Im Streitfall von Anwalt Böhm vor dem Bundesgerichtshof muss jetzt die Vorinstanz noch feststellen, ob die Prospekthaftungsansprüche des Klägers möglicherweise schon verjährt sind. Außerdem müssen die Richter klären, ob – falls keine Verjährung eingetreten ist – in Anspruch genommene Steuervorteile auf den Schadenersatz anzurechnen sind. Selbst wenn dies der Fall wäre, stünde der Kläger am Ende zumindest plus-minus Null da. □